

## **Hinweise zur Einrichtung einer Auskunftsbzw. Übermittlungssperre**

### **Zu 1:**

Das Meldegesetz erlaubt in § 32 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Weitergabe Ihrer Daten können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie Nr. 1 ankreuzen.

### **Zu 2:**

Begehren Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund von § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie - durch Ankreuzen von Nr. 2 - von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

### **Zu 3:**

Das Meldegesetz sieht vor, dass an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Nr. 3 angekreuzt wird.

### **Zu 4:**

Das Meldegesetz sieht in § 32 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen geben darf. Das betrifft die Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

### **Zu 5:**

Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 31 Abs. 3 Meldegesetz durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dem automatisierten Abruf über das Internet können Sie widersprechen. Eine besondere Begründung ist nicht notwendig.

### **Zu 6:**

Das Wehrpflichtgesetz sieht in § 58 einmal jährlich die Datenübermittlung zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit vor, welche im nächsten Jahr volljährig werden. Dieser Datenübermittlung kann nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen werden.

### **Zu 7:**

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre, ist ohne Angabe von Gründen möglich.

### **Zu 8:**

Bitte begründen Sie Ihren Antrag.

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

***Antrag siehe Folgeseite!***

<b>Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre gemäß dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)</b>		Tagesstempel
Familienname(n)/akad. Grad, Vorname(n)	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift		
<b>A) Auskunfts-/Übermittlungssperren ohne erforderliche Begründung:</b>		
1	<input type="checkbox"/>	An Adressbuchverlage dürfen meine Namen und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG).
2	<input type="checkbox"/>	Der Erteilung einer Melderegisterauskunft über mich zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (z. B. 65. oder späterer Geburtstag; Goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum an Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien widerspreche ich (§ 32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG).
3	<input type="checkbox"/>	Da ich nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldeG, dass meine Daten nicht an die <b>Religionsgemeinschaft meines Ehegatten</b> übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:  <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Familienname, Vorname(n)</span> <span>Geburtsdatum</span> </div>
4	<input type="checkbox"/>	Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG).
5	<input type="checkbox"/>	Hiermit widerspreche ich der einfachen Melderegisterauskunft in Form der Auskunftserteilung mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG).
6	<input type="checkbox"/>	Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes.
<b>B) Antrag auf Auskunftssperren mit Begründung:</b>		
7	<input type="checkbox"/>	Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z. B. Auskunftersuchen offensichtlich für Direktwerbung).
8	<input type="checkbox"/>	Ich beantrage eine Auskunftssperre für Melderegisterauskunft nach § 31 Abs. 7 ThürMeldeG: Es liegen folgende Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass mir oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen können:
<b>Hinweis:</b> Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.		
Amtliche Vermerke entgegengenommen:		Unterschrift des Erklärenden, Datum:
		Unterschrift des Ehegatten - für Antrag Nr. 2:
		Eine Ausfertigung dieses Antrages habe ich erhalten.
Stempel, Unterschrift		